

Antragsteller:	Reg.-Nr. 0 3
Name, Vorname	Telefon _____ Fax _____
Straße, Nr.	
PLZ, Wohnort	

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich 3, Fachinspektionsdienst
Postfach 25 49
26015 Oldenburg

oder per Fax an 0441 / 801-187

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 3 Düngeverordnung
- Ausbringung von max. 230 kg/ha Gesamt-N für Intensivgrünland -**

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung für Intensivgrünland zur Aufbringung von max. 230 Kilogramm Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft . Es handelt sich um folgende Flächen (bitte in Tabelle eintragen). Die Angaben sind dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis 2006 entnommen. Sofern es sich um Flächen handelt, die bislang nicht in meinem GFN aufgeführt waren (z.B. Zupachtflächen), so sind die Neuflächen mit „neu“ gekennzeichnet. In die Spalte „Schlaggröße“ habe ich die aktuelle Größe eingetragen.

Lfd. Nr.	FLIK	Schlag-Nr.	Schlagbezeichnung	Schlaggröße, ha	ar

Ich versichere, dass ich auf den Flächen, für die eine Ausnahme genehmigt wird, folgende Auflagen einhalte:

- Begrenzung der Menge an Viehdungaufbringung auf max. 230 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr
- Nutzung des Intensivgrünlandes mit jährlich mindestens vier Schnitten oder drei Schnitten und Weide
- Einsatz von Schleppschlauch, Schleppschuh, Schlitzscheibe oder andere den Stickstoffverlust vermindernde Verfahren auf diesen Flächen
- Führung von Aufzeichnungen zur Düngung und Nutzung (Schlagkartei) für diese Flächen

Weiterhin verpflichte ich mich für den gesamten Betrieb zu nachfolgenden Auflagen und Maßnahmen:

- Aufstellung eines jährlichen schlagspezifischen Düngeplans* spätestens bis zum 1. Februar
- Führung eines Düngekontos und jährliche Vorlage (bis zum 31.03. des Folgejahres) bei der zuständigen Behörde (Vorlage des Nährstoffvergleichs ist ausreichend)
- Bodenuntersuchungen mindestens alle 4 Jahre auf allen Flächen –außer auf Dauergrünland- auf N-min und auf allen Flächen P-Analysen (mindestens 1 Analyse je 5 ha).
- Einhaltung der Werte nach § 6 Abs. 2 zum betrieblichen Stickstoffüberschuss
- Einhaltung des maximal zulässigen P-Überschusses von 20 kg/ha
- Vor der Ansaat von Gras im Herbst darf kein Dung ausgebracht werden
- Wechselgrünland wird im Frühjahr umgepflügt

Als Anlage sind den Antrag in Kopie folgende Unterlagen beigelegt:

- Nährstoffvergleich für das vergangene Düngjahr**
- Gesamtflächen- und Nutzungsnachweise 2006**
- Bodenuntersuchungsergebnisse für alle Flächen des Betriebes nicht älter als 6 Jahre**
- Skizze oder Karten zur Lage der einzelnen Flächen des Betriebes**

Ich verpflichte mich, jedes Jahr bis spätestens 1. Februar einen Folgeantrag bei der LWK Niedersachsen zu stellen. Weiterhin bin ich damit einverstanden, dass die LWK Niedersachsen die Einhaltung der Vorschriften und Aufzeichnungspflichten kontrollieren und einen Datenabgleich mit den GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweisen und HI-Tierdaten vornehmen kann. Sofern sich Änderungen in der Nutzung der Flächen ergeben, werde ich diese der LWK Niedersachsen unverzüglich mitteilen.

Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages nach der Gebührenordnung des Landes Niedersachsen gebührenpflichtig ist.

- Ich beantrage rückwirkend auch für das Jahr 2006 eine Ausnahmegenehmigung**

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) Der Düngplan muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Größe des Viehbestands, Erläuterung der Haltungs- und Lagersysteme einschließlich Angaben zur gelagerten Dungmenge;
- (b) Berechnung des Stickstoff- und Phosphoranteils des im Betrieb erzeugten Dungs (abzüglich der Verluste bei der Haltung und Lagerung);
- (c) Fruchtfolge und Anbaufläche für Intensivgrünland und für jede Kultur einschließlich einer Skizze der Lage der einzelnen Felder;
- (d) der absehbare Stickstoff- und Phosphorbedarf der Kulturen;
- (e) Menge und Art des Dungs, der nicht in dem Betrieb verwendet wird, der vom Betrieb verbracht oder aufgenommen wird;
- (f) Beitrag des Bodenumusgehaltes zur Nettomineralisation, eine Quantifizierung des Stickstoffgehaltes im Boden zu Beginn der Vegetationsperiode sowie der Beitrag der Reste der Kulturpflanzen und der Leguminosen.
- (g) Ausbringung von Stickstoff und Phosphor auf jedes Feld mittels Dung (bei hinsichtlich der Kultur und der Bodenart homogenen Parzellen).
- (h) Ausbringung von Stickstoff und Phosphor auf jedes Feld mittels chemisch-synthetischer oder sonstiger Düngemittel.

Die Pläne müssen spätestens sieben Tage nach etwaigen Änderungen der Bewirtschaftung aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie die tatsächlichen Bewirtschaftungspraktiken widerspiegeln.